

**Anfrage Müller Guido und Mit. über die Legalisierung illegaler ausländischer Arbeitnehmer durch die Verwaltung im Kanton Luzern (A 658). Eröffnet: 10. Mai 2010 Justiz- und Sicherheitsdepartement****Antwort Regierungsrat:**

*Zu Frage 1: Ist der Regierungsrat in Kenntnis, dass durch die Verwaltung nachträglich Bewilligungen für illegale ausländische Arbeitnehmende ausgestellt werden?*

Ausländische Arbeitnehmende, die für mehr als 90 Arbeitstage pro Kalenderjahr in der Schweiz erwerbstätig sind, benötigen hierfür eine Bewilligung. Zuständig für die Erteilung dieser Bewilligung ist das Amt für Migration des Kantons Luzern (Amigra). Einsätze von EU-/EFTA-Bürgern von maximal 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr sind in der Schweiz bewilligungsfrei, jedoch bei der Dienststelle Wirtschaft und Arbeit des Kantons Luzern (wira) meldepflichtig.

Der hier in Frage stehende Fall betrifft eine Grossbaustelle im Kanton Luzern. Zusammen mit der Bauherrschaft vereinbarten das Amigra und die wira, dass sämtliche ausländische Arbeitnehmende der betroffenen Baustelle (aus dem EU-/EFTA-Raum sowie aus Drittstaaten) um eine ausländerrechtliche Bewilligung beim Amigra zu ersuchen haben. Sollte einer Bewilligung nichts entgegenstehen, würde das Amigra eingereichte Gesuche mit der Zusicherung zum Stellenantritt beantworten. Nachdem ein deutsches Unternehmen für fünf Arbeitnehmende beim Amigra – wie vereinbart – um entsprechende Bewilligungen ersuchte, teilte dieses dem Unternehmen mit, die Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung für die Arbeitnehmenden seien erfüllt. Eine zusätzliche Zusicherung zum Stellenantritt entfalle.

Anlässlich einer Kontrolle auf der Baustelle im November 2009 stellte die Tripartite Kommission Arbeitsmarkt (TKA) fest, dass die oben erwähnten fünf deutschen Arbeitnehmenden über keine entsprechenden schriftlichen Zusicherungen zum Stellenantritt bzw. über keine formellen Aufenthaltsbewilligungen verfügten. Da die korrekt gestellten Gesuche um eine Aufenthaltsbewilligung beim Amigra ursprünglich rechtzeitig eingegangen waren und von diesem die Voraussetzungen zum damaligen Zeitpunkt bereits als erfüllt betrachtet worden waren, erteilte das Amigra im Dezember 2009 die entsprechenden Bewilligungen.

Der Umstand, weshalb das Amigra den fünf Arbeitnehmenden keine schriftliche Zusicherung für die Aufenthaltsbewilligung zustellte, beruht darauf, dass die betroffene Sachbearbeiterin des Amigra – welche die Gesuche als Vertreterin für den in den Ferien weilenden zuständigen Fachbearbeiter behandelte – sich nicht an die Ergebnisse der Vereinbarung mit der wira und der Bauherrschaft erinnerte. Sie handelte zwar insofern richtig als sie mitteilte, die Voraussetzungen für eine Bewilligungserteilung seien als erfüllt zu betrachten, unterliess es aber, eine Zusicherung zukommen zu lassen. Bei diesem Sachverhalt kann nicht von einem nachträglichen Legalisieren des Aufenthaltsstatus gesprochen werden. Die Gesuche wurden gesetzeskonform geprüft und den Arbeitnehmenden wurde bestätigt, dass die Voraussetzungen für die Bewilligungserteilungen als erfüllt erachtet würden.

*Zu Frage 2: Wie viele solcher nachträglichen „Legalisierungen“ wurden seit dem Inkrafttreten der Bilateralen Verträge vorgenommen und auf welcher rechtlichen Grundlage basieren diese?*

Die fünf betroffenen Aufenthaltsbewilligungen wurden – wie bereits gesagt – nicht im Nachhinein erteilt. Das ausländische Unternehmen handelte korrekt und liess seine Arbeitnehmenden, nachdem ihm dies vom Amigra bestätigt worden war, in der Schweiz arbeiten. Es handelt sich um ein einmaliges Fehlverhalten einer Mitarbeiterin des Amigra.

*Zu Frage 3: Aus welchen Ländern stammen diese fünf ausländischen Arbeitnehmenden, denen eine nachträgliche Bewilligung ausgestellt wurde?*

Bei den betroffenen ausländischen Arbeitnehmenden handelt es sich – wie bereits gesagt – um deutsche Staatsangehörige.

*Zu Frage 4: Wie lässt sich aus Sicht der Regierung eine solche Vorgehensweise mit den medienwirksam gemachten Massnahmen im Kampf gegen die Schwarzarbeit vereinbaren?*

Das einmalige Vorgehen der Mitarbeiterin des Amigra steht der Bekämpfung der Schwarzarbeit in keiner Art und Weise entgegen.

*Zu Frage 5: Mit welchen personellen Konsequenzen haben die illegalen Arbeitnehmenden und die fehlbaren Mitarbeitenden des Amigra zu rechnen?*

Sowohl das ausländische Unternehmen als auch seine Arbeitnehmenden handelten korrekt. Für irgendwelche Konsequenzen bestand und besteht kein Anlass.

Die Mitarbeiterin des Amigra handelte (in Vertretung des ferienhalber abwesenden zuständigen Fachbearbeiters) nicht entsprechend den Vereinbarungen für die betroffenen Gesuchsverfahren. Das Amigra hat von den Vorkommnissen Kenntnis und seine Mitarbeitenden auf ihre Pflichten (insbesondere die sorgfältige Ausübung einer Vertretungshandlung bei Ferienabwesenheiten) aufmerksam gemacht.

*Zu Frage 6: Sind dem wira die Firmen bekannt, die solche ausländische Mitarbeiter ohne ausländerrechtliche Bewilligung beschäftigen und mit welchen Konsequenzen haben diese zu rechnen?*

Der wira ist das betroffene deutsche Unternehmen bekannt, dessen Arbeitnehmer vom Amigra fälschlicherweise keine schriftliche Zusicherung erhalten haben. Da dem Unternehmen kein Vorwurf gemacht werden kann, hat es – wie gesagt – mit keinen Konsequenzen zu rechnen.

*Zu Frage 7: Handelt es sich in solchen Fällen auch um Firmen, die staatliche Aufträge erhalten haben oder erhalten?*

Das korrekt handelnde deutsche Unternehmen hat bis zum heutigen Zeitpunkt an keinem vom Kanton Luzern durchgeführten Vergabeverfahren teilgenommen.

*Zu Frage 8: Was unternimmt die Regierung, um weitere solche Fälle aufzuklären und die Arbeit der Aufsichts- und Kontrollkommission zu unterstützen?*

Das Amigra hat die Angelegenheit dienststellenintern thematisiert und das Notwendige vorgekehrt, damit sich ein solcher Vorfall künftig nicht mehr ereignet.